

# **BVGer E-8349/2008 vom 23. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8349\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8349_2008)

FR: TAF E-8349/2008 du 23 mars 2012

IT: TAF E-8349/2008 del 23 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden, versteht sich von selbst, dass er damit nicht jene Sachverhaltselemente meinen kann, die er auf Rechtsmittelstufe erstmals überhaupt vorbringt, etwa die Vorbringen, er habe von einem Kollegen bei der Polizei erfahren, dass er observiert werde (S. 3), er habe sich früher für eine Menschenrechtsorganisation und den Worker's Congress eingesetzt (S.

4), er habe zeitweise im Vanni-Gebiet gelebt (S.7) und andere mehr. Zwar ging das BFM in der angefochtenen Verfügung fälschlicherweise davon aus, in seinem Schreiben vom 23. April 2007 bestätige der Anwalt, der Beschwerdeführer selbst sei 1994 zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Eine Rückweisung deswegen rechtfertigt sich aber schon deshalb nicht, weil sich daraus offensichtlich nichts zu Ungunsten des Beschwerdeführers ableiten lässt und das BFM dies auch nicht tut; bezeichnenderweise erhebt der Beschwerdeführer diesbezüglich auch keinen Einwand. Auch der Umstand, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung tatsächlich übersehen hat, dass der Beschwerdeführer laut seinen Angaben die Kindheit auf der Insel C. \_\_\_\_\_ (östlich von Jaffna) verbracht habe, rechtfertigt vorliegend offensichtlich keine Rückweisung, zumal das BFM nichts Wesentliches daraus ableitet. Was den Einwand anbelangt, er habe zum Argument, sein Nach-Hause-Gehen am Silvester widerspreche der Logik, gegenüber dem BFM nicht Stellung nehmen können, so handelt es sich grundsätzlich auch dabei um die Frage einer vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung und nicht um eine solche der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Nachdem es sich dabei nur um eines unter vielen Elementen zur Begründung der Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers handelt und dieser sich zudem nach gewährter Akteneinsicht in der Beschwerde dazu äussern konnte, rechtfertigt sich auch aus diesem Grunde keine Rückweisung. Schliesslich lässt sich der Vorwurf, die Befragungen seien äusserst summarisch verlaufen, durch die Befragungsprotokolle nicht stützen, ganz abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer jeweils noch explizit gefragt wurde, ob er nichts mehr anzufügen habe, und er dies unterschriftlich bestätigte. Trotz der erwähnten Versäumnisse erweist sich der Sachverhalt insgesamt als hinreichend erstellt und der Hauptantrag auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

#### **E. 5**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f., BVGE 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die im Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1).

### **E. 5.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Die asylsuchende Person muss persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung impliziert ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des asylsuchende Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter oder die Richterin von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Darstellung des Sachverhalts sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die für die Richtigkeit des dargelegten Sachverhalts sprechenden Gründe überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 5.2**

Zu Recht kommt das BFM zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers erfüllten die Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht. Soweit der Beschwerdeführer eine Gefährdung aus den Ereignissen rund um X ableitet, kann vorab auf die entsprechende Erwägung des BFM verwiesen werden. Darüber hinaus widerspricht er sich diesbezüglich erheblich, wenn er einmal aussagt, X sei an einem anderen Ort in Colombo verhaftet worden (A12 S. 6), und später angibt, dieser sei beim Beschwerdeführer festgenommen worden (A30 S. 8). Auf Beschwerdestufe vermag der Beschwerdeführer keine Klärung der Ungereimtheiten herbeizuführen, verstärkt vielmehr noch seine Unglaubwürdigkeit, etwa wenn er einwendet, es sei nicht richtig, dass er den Namen von X nicht kenne, sondern es handle sich um G. \_\_\_\_\_ und er kenne lediglich seinen Vaternamen nicht, womit er diametral seiner Aussage anlässlich der Befragungen widerspricht, wonach er den Namen von X nicht kenne, weil in seiner Kultur der Begriff "jüngerer Bruder, älterer Bruder" verwendet werde (A12 S. 8), beziehungsweise seiner Äusserung, er wisse nicht, wie er heisse und habe es auch gar nicht wissen wollen (A30 S. 8). Auch in Bezug auf seinen Onkel verstrickt sich der Beschwerdeführer in zahlreiche Widersprüche. So kann er zur geltend gemachten Haft des Onkels nicht nur keine hinreichenden zeitlichen Angaben liefern, wie das BFM zutreffend festhält, sondern macht auch sonst in wesentlichen Punkten divergierende Angaben. Dies beispielsweise, wenn er einmal angibt, der Onkel sei anlässlich seines Besuches beim inhaftierten X vom CID verhaftet worden (A12 S. 7), und

später ausführt, der Onkel sei im Haus des Beschwerdeführers verhaftet worden, woraus er ableitet, dass die Polizei sich immer wieder für ihn interessiert habe (A30 S. 8f.). Bezeichnenderweise vermag er auch die in Aussicht gestellten Beweismittel zur Haft und dem Gerichtsverfahren des Onkels nicht beizubringen. Das (gemäss der Aktennummer A35 dem BFM im November 2008 eingereichte) Bestätigungsschreiben eines sri-lankischen Anwaltes vom 23. April 2007 vermag - abgesehen von sich daraus erneut ergebenden Ungereimtheiten - nichts zu bewirken, zumal darin ausgeführt wird, H.\_\_\_\_\_ sei 1994 festgenommen worden (der Beschwerdeführer hatte aber für die Verhaftung von X den Zeitraum zwischen 1990 und 1992 angegeben und den Besuch des Onkels mit dessen anschliessender Verhaftung in einen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verhaftung von X gestellt; A12 S. 7) und der Onkel sei mit einer bedingten einjährigen Freiheitsstrafe mit Bewährung auf fünf Jahre belegt worden (der Beschwerdeführer sprach von dessen einjährigen Inhaftierung mit nachfolgender Meldepflicht; A30 S. 9, beziehungsweise von einer langen Festhaltung; A12 S. 10). Schliesslich widerspricht sich der Beschwerdeführer in grober Weise auch im Zusammenhang mit dem dritten wesentlichen Punkt in seiner Asylbegründung, nämlich jenem, er habe X mit zwei Polizeibeamten zusammengebracht. Er leitet daraus ab, dass er auf den Polizeiposten vorgeladen worden sei, datiert diese Vorladung aber einmal auf kurz nach der Zusammenkunft, August 2006 (A30 S. 10), ein anderes Mal auf Anfang Dezember 2006 (A12 S.12). Es erübrigt sich, auf die zahlreichen weiteren Unstimmigkeiten einzugehen. Soweit sie dem Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen entgegenhalten wurden (vgl. A30 S. 14), vermochte er keine Klärung herbeizuführen, sondern beschränkte sich auf blosser Behauptungen. Entgegen seiner Auffassung war das BFM auch nicht gehalten, ihn mit jeder einzelnen Ungereimtheit zu konfrontieren. Er erweist sich insgesamt aufgrund der zahllosen Ungereimtheiten und Widersprüche als unglaubwürdig im Sinne des unter E. 4.2 Gesagten. Die Einwände in der Beschwerde vermögen nichts zu seinen Gunsten zu bewirken, zumal dort - wie bereits erwähnt - verschiedene neue Vorbringen nachgeschoben werden, was die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers gänzlich untergräbt.

### **E. 5.3**

Schliesslich spricht - unabhängig von der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen - der Umstand, dass der Beschwerdeführer ohne weitere Folgen eine Identitätskarte beantragen konnte, die er später auch erhalten hat, sowie seine problemlose Ausreise aus dem Heimatland mithilfe seines legal erlangten Reisepasses gegen eine Verfolgung seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte in jenem Zeitpunkt.

### **E. 5.4**

Auch im heutigen Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung. Eine solche Furcht wird nicht schon begründet durch Vorkommnisse oder Umstände, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, sondern erst, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit geschehen. Eine solchermassen begründete Furcht ist vorliegend nicht anzunehmen. Während die Sicherheitslage in Sri Lanka - und zwar auch im Grossraum Colombo - im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers denkbar schlecht war, stellt sich die Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers heute wesentlich anders dar. Am 19. Mai 2009 verkündete die Regierung Sri Lankas offiziell den Sieg der Regierungstruppen über die LTTE, und Präsident Rajapakse erklärte den 26 Jahren dauernden Krieg für beendet. Das

Bundesverwaltungsgericht hat im vergangenen Herbst im Rahmen eines Urteils eine umfassende Analyse der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Darin geht es von einer seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE erheblich verbesserten Lage aus, selbst wenn sich das Land immer noch in einem Entwicklungsprozess befinde. Insbesondere die Sicherheitslage habe sich nach der militärischen Vernichtung der LTTE in bedeutsamer Weise stabilisiert (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011). Während das Gericht in dieser Entscheidung zur Auffassung gelangte, von den LTTE gingen keine Verfolgungshandlungen mehr aus, hielt es fest, dass auch heute noch Personen, denen Verbindungen zu den LTTE unterstellt würden, einer erhöhten Gefahr vor Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden unterlägen (vgl. a.a.O., E. 8.1). Wie zuvor ausgeführt, sind aber die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft, und er wurde im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht in asylrechtlich relevanter Weise gesucht (vgl. E. 4.3 f.). Es gibt keinen Grund anzunehmen, dies sei heute nun plötzlich der Fall, nachdem sich die Sicherheitslage nach Beendigung des militärischen Konflikts zwischen den LTTE und der sri-lankischen Armee im Mai 2009 erheblich verbessert hat.

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer ist aber offensichtlich auch nicht der im erwähnten Urteil genannten Risikogruppe der Personen, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (vgl. a.a.O., E. 8.5), zuzurechnen, zumal er selbst geltend gemacht hatte, er sei nicht mehr wohlhabend, nachdem er sein Geschäft aufgegeben und das Geld für seine Ausreise benötigt habe (A30 S. 13, Beschwerdeingabe S. 6 f.). Im Übrigen wäre auch bei dieser Risikogruppe die flüchtlingsrechtliche Verfolgungsmotivation (vgl. Art. 3 AsylG und EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1) erforderlich. Schliesslich ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht generell davon auszugehen, dass abgewiesene tamilische Asylsuchende, die aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren, seitens der dortigen Behörden aufgrund ihrer langen Landesabwesenheit respektive ihrem langen Aufenthalt in der Schweiz als Oppositionelle wahrgenommen werden. Dass die sri-lankischen Behörden gerade den Beschwerdeführer verdächtigen sollten, während seines Aufenthalts in der Schweiz mit führenden LTTE-Kadern Kontakte gepflegt zu haben - was gemäss dem wiederholt zitierten Urteil (a.a.O., E. 8.4.3.) allenfalls eine konkrete Gefährdung bei der Wiedereinreise bedeuten könnte - ist nicht anzunehmen, nachdem sie dies vor seiner Ausreise nicht getan hatten. Insgesamt besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den Stellungnahmen sowie auf die eingereichten Beweismittel einzugehen erübrigt sich, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Das BFM hat demzufolge zu Recht die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

#### **E. 7**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer ist nicht im Besitz einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung und hat auch keinen

Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen,

wiederholt befasst (vgl. ausführlich dazu das bereits zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011, E. 10.4.2). Bezogen auf den Beschwerdeführer ist weder einer der dort wiedergegebenen Risikofaktoren für sich allein betrachtet erfüllt noch ist ersichtlich inwiefern in einer kumulativen Würdigung verschiedener Faktoren die Schwelle eines "real risk" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen erreicht würde. Nachdem der Beschwerdeführer eine begründete Verfolgungsfurcht bei einer Rückkehr ins Heimatland nicht glaubhaft gemacht hat, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1 m.w.H.). In dem bereits mehrfach zitierten jüngsten Urteil ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für die verschiedenen Landesteile Sri Lankas differenziert zu betrachten ist. In Bezug auf den Grossraum Colombo erachtete es den Wegweisungsvollzug als grundsätzlich zumutbar (a.a.O. E. 13.3). Der Beschwerdeführer ist im Grossraum Colombo geboren und hat vor seiner Ausreise rund 20 Jahre dort gelebt, eine Familie gegründet und ein eigenes Geschäft geführt. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Vollzug der Wegweisung in den Grossraum Colombo sich als unzumutbar erweisen könnte. Es ist vielmehr von begünstigenden Faktoren auszugehen, nachdem seine Frau und seine Kinder offenbar nach wie vor im eigenen Haus leben, wohin der Beschwerdeführer zweifellos zurückkehren kann. Es ist ferner nicht ersichtlich, warum es dem Beschwerdeführer nicht ein zweites Mal gelingen sollte, sich in Colombo eine Existenz aufzubauen, wobei ihm der Umstand, dass er die singhalesische Sprache beherrscht, zugutekommen dürfte. Angesichts der übrigen günstigen Umstände kann vorliegend die Existenz eines über die Kernfamilie des Beschwerdeführers hinausgehenden sozialen Netzes nicht von entscheidender Bedeutung sein, zumal durchaus Zweifel an seinem Vorbringen, nebst seiner Familie lebe nur noch eine Schwester im Südteil des Landes, angebracht sind. Auch die übrigen Einwände in der Beschwerde vermögen nichts Gegenteiliges zu bewirken. Insgesamt erweist sich der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Colombo als zumutbar.

### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführer verfügt über eine gültige Identitätskarte, und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist mit dem am 20. Januar 2009 einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.